



SMART & TECH

**Technisch auf der Höhe
Smart Homes für Zielgruppen**
Smart wohnen ist nicht aufwendig. Da reichen schon Smartphone oder Tablet sowie ein Router. **Seite 02**



AUTO & VERKEHR

Fahrverbot wegen „Handy am Steuer“
Wer bei einer Autofahrt ohne Freisprecheinrichtung mit dem Handy oder... **Seite 04**



RECHT & STEUERN

Wenn der Betriebsprüfer zweimal klingelt
Eine Betriebsprüfung ist zunächst einmal nichts Außergewöhnliches. Die Einleitung... **Seite 03**



GELD & FINANZEN

Unzureichender Schutz gegen Cyberkriminalität
Auch Mittelständler werden immer häufiger Ziel von sogenannten Hacker-Attacken. **Seite 03**

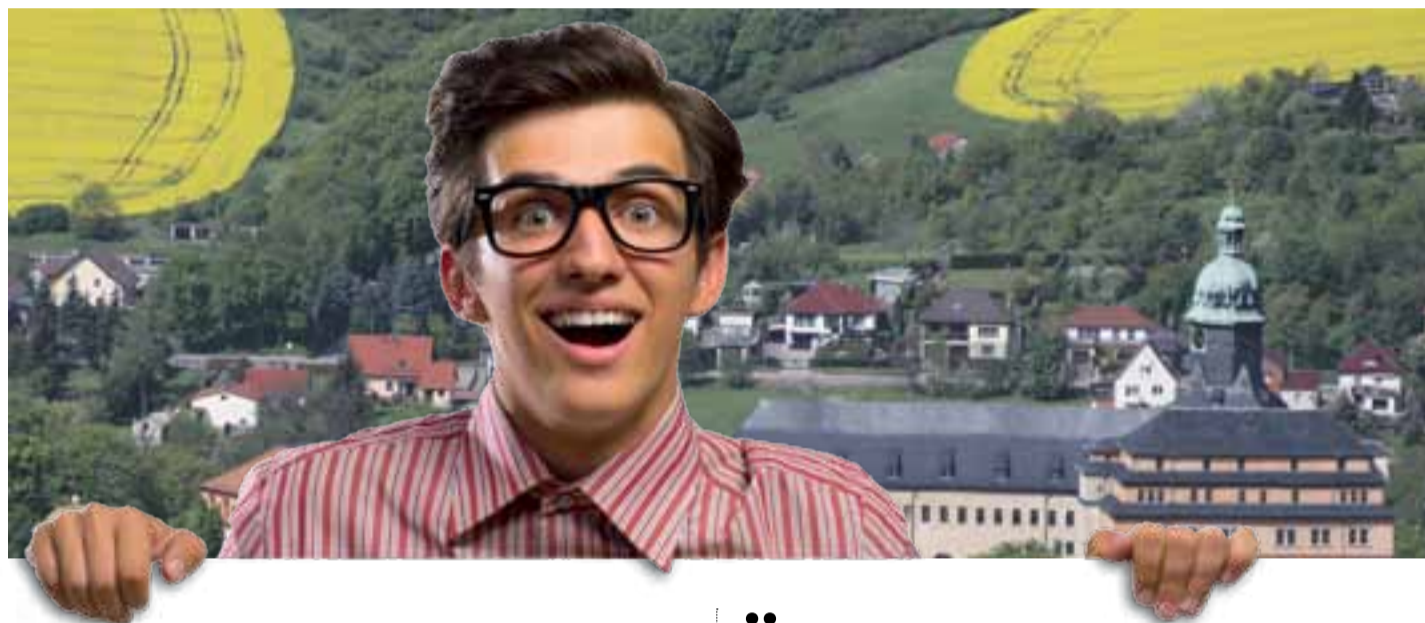
durch *Blicker*

informiert

Die Verbraucherzeitung mit nützlichen Tipps, Angeboten und Informationen

Ausgabe 1 - Juni 2016

Auflage: 25.000



Jedes zweite Olivenöl ist mangelhaft!



13 von 26 Olivenölen der Güteklasse „nativ extra“ sind „mangelhaft“, weil sie zum Teil hoch mit Schadstoffen belastet oder sensorisch fehlerhaft sind und in fünf Fällen die Laboranalyse die Herkunftsangabe nicht bestätigt hat. Auch vier der sechs Bio-Olivenöle im Test sind „mangelhaft“. Nur ein Öl der höchsten Güteklasse ist „gut“.

Zu diesem Ergebnis kommt die Stiftung Warentest in der Februar-Ausgabe ihrer Zeitschrift test.

Allein sieben Öle schmecken stichig, modrig, ranzig oder gar wurmstichig – so wie Früchte, die von der Olivenfliege befallen waren. Ihre sensorische Qualität ist „mangelhaft“, sie hätten nicht als „native Olivenöle extra“ verkauft werden dürfen. Fünf schneiden wegen Schadstoffbelastungen „mangelhaft“ ab: Vier sind hoch mit Mineralöl-Kohlenwasserstoffen vom Typ MOAH belastet. Die gelten als möglicherweise krebserregend. Ein weiteres Öl enthält

sehr viele Mineralöl-Kohlenwasserstoffe vom Typ MOSH. Sie können sich im Körper anreichern. Für fünf Öle bestätigt die Laboranalyse die Herkunftsangabe auf den Etiketten nicht.

Korrekte Angaben auf dem Olivenöl-Etikett sollen Verbraucher vor Täuschungen schützen. Was draufstehen muss, schreibt die EU-Verordnung vor. Kein einziger Anbieter hält sich komplett daran.

„Gut“ ist nur ein einziges Olivenöl im Test – aus Spanien. Es kostet 40 Euro je Liter und ist online und im Feinschmeckerhandel zu haben. Zu empfehlen sind vier weitere Öle zu Preisen zwischen 14,20 und 20 Euro pro Liter, die insgesamt „befriedigend“ abschneiden. Eins davon ist ein Olivenöl aus dem Biohandel.

Den ausführlichen Test zu Olivenöle können Sie sich unter: www.test.de/olivenoel abrufen.
Quelle: Stiftung Warentest

Überweisung an falschen Empfänger hat Folgen!

Zahlendreher, verrutschtes Komma oder falscher Empfänger: Wer nach dem Absenden einer Überweisung einen Irrtum bemerkt, sollte schnell handeln. Landet der Betrag auf dem falschen Konto, muss man seine Rückforderung direkt beim Empfänger geltend machen.

Mit der Umstellung des Überweisungsverfahrens auf die IBAN als internationale Kontonummer wurde bei Überweisungen ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal eingebaut: Die zweistellige Prüfzahl nach dem Länderkürzel „DE“ soll dafür sorgen, dass bei einem Vertipper die IBAN als ungültig erkannt wird. Die Überweisung wird dann nicht ausgeführt. Dennoch sind Fehler beim Überweisen nicht hundertprozentig ausgeschlossen – etwa dann, wenn versehentlich die IBAN eines anderen Empfängers oder ein zu hoher Überweisungsbetrag eingegeben wird. Ob der in der Überweisung aufgeführte Empfängername mit dem Kontoinhaber übereinstimmt, prüft die Bank dabei nicht, denn von Gesetzes wegen ist bei Überweisungen ausschließlich die IBAN ausschlaggebend. Wenn es doch passiert, sollte der Kunde schnell handeln. „Solange der Betrag nicht auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben ist, kann eine Überweisung zurückgerufen werden“, erläutert Stefan Ludwig von der Postbank. Dann wickeln die beteiligten Geldinstitute die Rückbuchung der

Überweisung untereinander ab.

Auch bei Überweisungen an Kunden anderer Banken erfolgt die Gutschrift meistens schon am nächsten Bankarbeitstag. In diesem Fall hat die Hausbank des Auftraggebers keinen Zugriff mehr auf den Betrag – unabhängig davon, ob es sich um einen zu hohen Geldbetrag oder um einen Irrläufer aufgrund einer fehlerhaften IBAN-Eingabe handelt. Dann gilt es, den Empfänger ausfindig zu machen. Mit der Erteilung eines kostenpflichtigen Serviceauftrags können Kontoinhaber dabei auf die Unterstützung durch ihre Hausbank zählen. Sie schreibt den Empfänger des überwiesenen Betrages an und fordert ihn zur Rücküberweisung des Geldes auf.

Der Handlungsspielraum der Bank ist hierbei allerdings begrenzt. Bleibt die Rückzahlung aus, kann nur noch der Auftraggeber der Überweisung seine Forderung geltend machen – über rechtliche Schritte gegenüber dem Zahlungsempfänger. Daher empfiehlt Postbank Experte Ludwig, vor dem Erteilen einer Überweisung die Angaben mit kritischem Blick zu prüfen. „Mit der Eingabe der TAN im Online-Banking zum Beispiel bestätigt der Kontoinhaber, dass alle Angaben korrekt sind. Deshalb sollten Bankkunden Betrag und Empfängerkontoverbindung lieber einmal zu viel als einmal zu wenig prüfen.“

Quelle: Postbank

Drohnenpiloten brauchen Versicherungsschutz!

Es ist die Zeit, in der Hobbypiloten wieder zu ihrer Fernsteuerung greifen und Drohnen sowie Modellflugzeuge auf die Reise schicken. **Seite 02**

Tipps für Vermieter bei der Mietersuche

Ein Immobilienbesitzer der seine Wohnung vermietet, wird ab und zu damit konfrontiert, dass der Mieter diese kündigt... **Seite 04**

Vom Arbeitgeber ins Ausland entsendet – besteht Unfallschutz?

Wer im Ausland eine Arbeit aufnimmt, steht auch dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung... **Seite 03**

Smartphone gebraucht kaufen ohne Risiko

Verbraucher, die ein Gebrauchthandy kaufen, können viel Geld sparen. Darauf spezialisierte Händler bereiten gebrauchte... **Seite 02**

Vorsicht Abzocke!

Alte Masche im neuen Outfit. Europe REG Services Ltd. in Sachen Berlin.Gewerbe-Meldung.de



Dieses Unternehmen versucht durch ein behördlich aussehendes Schreiben Gewerbetreibende und Freiberufler dazu zu bewegen ein vorgefertigtes Formular an den gekennzeichneten Stellen zu ergänzen und unterschrieben an Europe Reg Services Ltd., Gerichtsweg 2, 04103 Leipzig zurück zu faxen. Laut Impressum von www.berlin.gewerbe-meldung.de findet man als Sitz die Adresse: Europe REG Services Ltd., 12/1 Forrest Street, St. Julians, STJ 2033, Malta.

Um Kunden für einen völlig unsinnigen Internetbrancheneintrag zu gewinnen, schreibt dieses Unternehmen Gewerbetreibende und Freiberufler mit Hilfe eines behördlichen aussehenden

Schreiben an. Dieses Unternehmen will mit Ihrem Schreiben erreichen, dass sich Gewerbetreibende und Freiberufler nicht das Kleingedruckte durchlesen, weil es den Anschein erwecken soll, dass es sich hierbei um ein behördliches Schreiben handelt, welches ausgefüllt und unterschrieben zurückgefaxt werden muss.

Die Unterschrift hat zufolge, dass die Gewerbetreibenden und Freiberufler, die dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zurück gefaxt haben, einen Vertrag zum Eintrag in das Internetbranchenbuch der Europe Reg Services Ltd. zum Preis von 348,- Euro netto pro Jahr für 3 Jahre abgeschlossen haben. Ohne schriftliche Kündigung verlängert sich dieser.

DER ABSOLUTE KNÜLLER!

www.UVIDEV.DE

Der Unabhängige Verbraucher Informationsdienst

Technisch auf der Höhe Smart Homes für Zielgruppen



Smart wohnen ist nicht aufwendig. Da reichen schon Smartphone oder Tablet sowie ein WLAN-Router. In welche Anwendungen sich eine Investition lohnt, hängt von den persönlichen Bedürfnissen ab.

Smart Homes bieten zugeschnittene Lösungen für die Bedürfnisse jeder Zielgruppe

Für junge Familien steht meist das Kostenbewusstsein oben an.

Der Tipp: Mit einer intelligenten Heizungssteuerung können sie bis zu 30 Prozent Energie einsparen. Die smarte Energiesparmaßnahme schlägt im Einfamilienhaus oder in einer Vier-Zimmer-Wohnung mit rund 530 Euro zu Buche. Inbegriffen sind Steuerzentrale, Thermostate und Sensoren.

Singles: Einbruchschutz

Wer viel unterwegs ist, bleibt mit einem intelligenten Einbruchschutz auf der sicheren Seite. Sensoren registrieren die Öffnung von Türen und Fenstern, Bewegungen

melder reagieren auf unerwünschte Aktivitäten und Kameras überwachen Räume. Die Basisstation macht alle Informationen mobil abrufbar und schlägt bei ungewollten Störungen Alarm. „Für eine Zwei-Zimmer-Wohnung kostet diese Ausstattung etwa 370 Euro. Eine intelligente Innen-Kamera gibt es für zusätzliche 150 Euro“, erläutert Steffen Zwer von der Bausparkasse BHW.

Senioren: Komfort

Für ältere Menschen sind Komfortlösungen ein Segen, denn sie erhalten Selbstständigkeit und Mobilität. Funksteckdosen, Ther-

mostate, Sensoren und Bewegungsmelder ermöglichen die Automatisierung von Beleuchtung, Heizung und Haushaltsgeräten. „Das spart viele müßige Gänge zu Schaltern und Reglern und beugt Stürzen in der Dunkelheit vor“, so Steffen Zwer. Für die Ausstattung eines Einfamilienhauses sollten Senioren rund 3.000 Euro einplanen.

Auch wenn einige Hersteller mit der kinderleichten Installation ihrer Hightech-Anwendungen werben – die hochwertige Ausführung ist Profi-Sache. Für den Einbau und die Einrichtung ist das Elektrohandwerk gefragt.

Quelle: BHW-Bausparkasse

Smartphone gebraucht kaufen ohne Risiko

Verbraucher, die ein Gebrauchthandy kaufen, können viel Geld sparen. Darauf spezialisierte Händler bereiten gebrauchte Smartphones professionell auf und verkaufen sie mit Gewährleistung und Rückgaberecht. Das gemeinnützige Online-Verbraucher magazin Finanztip hat die ReCommerce-Anbieter aus Kundensicht verglichen und empfiehlt vor allem Buyzoxs.

Laut den Marktforschern von Gartner wechseln Handynutzer alle 18 bis 20 Monate ihr Smartphone. 41 Prozent der Gebrauchten werden weiterverkauft – Tendenz steigend. „Verbraucher können das gebrauchte Smartphone in Ruhe ausprobieren. Gefällt das Gerät nicht, kann es der Kunde ohne Angabe von Gründen zurücksenden“, erklärt Daniel Pöhler, Mobilfunk-Experte bei Finanztip. Die gesetzliche Rückgabefrist beträgt dabei 14 Tage, viele Gebrauchthändler nehmen Geräte sogar innerhalb von 30 Tagen zurück. Die Anbieter müssen außerdem ein Jahr Gewährleistung geben. In den ersten sechs Monaten muss der Händler auf jeden Fall nachbessern. Nach sechs Monaten bis zu einem Jahr muss der Käufer beweisen, dass der Schaden schon beim Kauf im Ansatz vorhanden war. Einige Händler erweitern die Gewährleistung um eine freiwillige Garantie. Dann kann das Handy ohne Probleme reklamiert werden.

Der beste Gebrauchthändler ist Buyzoxs

Im Test überzeugte Buyzoxs die Experten durch das mit Ab-

stand größte Angebot, die meisten Schnäppchen und insgesamt niedrige Preise. Außerdem gibt Buyzoxs auf seine Ware zwölf Monate Garantie. Für Schnäppchenjäger kann auch Clevertronic eine gute Alternative sein. Der Anbieter hatte das niedrigste Preisniveau in der Stichprobe. Allerdings erhalten Kunden bei Clevertronic neben der Gewährleistung keine Garantie zusätzlich. Asgoodasnew hingegen punktet mit einer Garantiedauer von 30 Monaten und eignet sich besonders für die Suche nach hochwertigen Geräten. Das Preisniveau von Asgoodasnew ist trotz des Anspruchs an die Qualität sehr günstig. Die Auswahl kann aber nicht mit Buyzoxs mithalten.

Abstriche bei der Optik ergeben einen günstigeren Preis

Zwischen drei oder vier Qualitätsstufen können Verbraucher bei den Händlern wählen: „wie neu“, „sehr gut“, „gut“ und „akzeptabel“. Wer eher auf Funktion und weniger auf Optik Wert legt, der kann mit „akzeptabler“ Ware viel Geld sparen. „Gut“ ist ein Kompromiss aus Preis und Optik. Schwachstelle beim Kauf von gebrauchten Smartphones kann der Akku sein. Pöhler rät daher: „Vor allem Smartphones mit fest eingebautem Akku sollten Käufer intensiv testen und nachschauen, ob am Abend noch 20 oder 30 Prozent Akkuladung vorhanden ist.“ Lässt sich der Akku tauschen, so kann man oft für 10 oder 20 Euro einen neuen kaufen.

Quelle: Finanztip

Drohnenpiloten brauchen Versicherungsschutz!



Es ist die Zeit, in der Hobby-piloten wieder zu ihrer Fernsteuerung greifen und Drohnen sowie Modellflugzeuge auf die Reise schicken.

Längst geht es dabei nicht mehr nur um Spiel und Spaß. Mit Drohnen lassen sich erstklassige Fotos aus der Luft schießen und Veranstaltungen wie etwa Hochzeiten aus Perspektiven filmen, die vor dem Siegeszug der kleinen Kopter undenkbar schienen.

Wer Luftaufnahmen machen will, muss hierfür längst nicht mehr in einen Hubschrauber steigen.

Hohes Haftungsrisiko

Aber mit den Drohnen sind auch Sicherheitsrisiken verbunden, die nicht unterschätzt werden sollten. Es kam bereits zu Schadensfällen, bei denen die kleinen

Flieger außer Kontrolle gerieten und andere Menschen schwer verletzten, zum Beispiel, weil sie einen Passanten am Kopf trafen.

Auch für den Verkehr bedeuten sie ein Risiko, nicht nur auf der Straße. In Berlin haben die Fluglotsen eine strengere Kontrolle gefordert, speziell Flugverbotszonen in Einflugschneisen von Flughäfen. „Ein größerer Vogel wie etwa ein Kranich, der ins Triebwerk gerät, kann ein Flugzeug in Bedrängnis bringen“, erklärt Klaus-Dieter Scheuerle, Chef der Deutschen Flugsicherung gegenüber n-tv. „Wenn eine Drohne in ein Triebwerk eines landenden Jets gerät, weiß keiner, was passiert.“ Muss sogar ein Absturz des Flugzeuges befürchtet werden?

Für die Betreiber von Drohnen bedeutet das zweierlei. Zum einen sollten sie bestimmte Verhaltensregeln beachten, damit niemand zu Schaden kommt. Zum anderen

sollte sie sich über den Versicherungsschutz Gedanken machen. In begrenztem Umfang bietet eine Privathaftpflicht einen Grundschutz, allerdings nur, wenn eine Leistung für Drohnen explizit im Vertrag genannt ist. Bei vielen Gesellschaften sind Schäden durch Hobby-Drohnen bis zu 5 kg Eigengewicht versichert, ausgewählte Tarife gestatten bis zu 25 kg Eigengewicht. Auch die Haftungssummen sind häufig auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Verzichten sollte man keineswegs auf eine Versicherung. Wenn etwas passiert, greift Paragraph 37 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), weil Drohnen als Luftfahrzeug eingestuft werden, ähnlich wie Heißluftballone oder gar Flugzeuge. Eigene Drohnen-Haftpflichtpolice erobern den Markt und bieten oft einen umfangreicheren Schutz als die Privathaftpflicht. Wer keinen eigenen

Vertrag will, kann sich auch einem Modellfliegerverband anschließen. Viele dieser Vereine besitzen einen Gruppen-Haftschutz für ihre Mitglieder, der aber nur auf dem Vereinsgelände greift.

Gewerbliche Nutzung: Haftpflicht ist Pflicht!

Wer seine Drohne gewerblich nutzen will, kommt nicht ohne eigene Haftpflichtversicherung aus. Für die gewerbliche Verwendung muss die Luftfahrtbehörde eine Aufstiegserlaubnis erteilen, der Nachweis einer Haftpflicht-Police ist hierfür in der Regel Voraussetzung. Drohnen-Fans sehen sich diesbezüglich mit der Situation konfrontiert, dass die Rechtsprechung noch jung ist und eine große Grauzone aufweist. Schon wenn der Pilot Bilder und Videos

in soziale Netzwerke stellt, etwa bei Facebook, kann eine gewerbliche Nutzung des Kopters vorliegen! Notfalls gilt es, den Sachverhalt mit den Behörden abzusprechen.

Darüber hinaus sollte man sich genauestens informieren, was bei der Verwendung von Hobby-Drohnen erlaubt ist und was nicht. Flughöhen über 100 Meter sind zum Beispiel ebenso Tabu wie das Fliegen in der Nähe von Flughäfen. Die Technik begünstigt hier ein Fehlverhalten, denn selbst preiswerte Drohnen können bis zu 2.000 Meter aufsteigen! Drohnen mit Verbrennungsmotor müssen von Ortschaften einen Sicherheitsabstand von 1,5 Kilometern einhalten. Das Überfliegen großer Menschenmengen ist ebenso tabu wie das Anfliegen von Unfallstellen und Einsatzkräften. Auch wer die hübsche Nachbarin unter der Dusche filmt, muss mit einer Strafe rechnen.

Impressum

Herausgeber & Redaktion:
Unabhängiger Verbraucher-
informationsdienst e.V.
(UViD e.V.)
ViSDP: Friedhelm Jadischke
Güntherstraße 3
99706 Sondershausen
Telefon: 03632 / 57087
Fax: 03632 / 57088
E-Mail: info@uvidev.de
Web: www.uvidev.de

Bildquellen: fotolia.com
Anzeigenschluss: 8 Tage vor
dem Erscheinungstag
Erscheinungstag:
Jeden 1. Dienstag des Monats
Verteilgebiete: Sondershausen
Verteilauflage: 25.000

Beiträge, die nicht von der Redaktion stammen, stimmen nicht immer mit der Meinung des Verlegers und der Redaktion überein. Hierfür liegt die Verantwortung bei den Autoren.
Alle Informationen stammen aus verlässlichen Quellen.

Text und Bild:
Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen. Der durchBlicker und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar.



Unternehmen unzureichend gegen Cyberkriminalität abgesichert

Laut einer aktuellen Studie sind mittelständische Firmen unzureichend gegen Cyberrisiken abgesichert. Nur jedes fünfte Unternehmen besitzt beispielsweise eine Cyberversicherung – obwohl jedes zehnte im Jahr 2014 von einer Hacker-Attacke betroffen war.

Mittelständische Unternehmen werden immer häufiger Ziel von sogenannten Hacker-Attacken, bei denen zum Beispiel kriminelle sensible Nutzerdaten stehlen. Dies ist das Ergebnis einer Studie der Unternehmensberatung PwC, von der heute die Deutsche Presse-Agentur berichtet. Laut der Befragung von 400 Unternehmen war jedes zehnte im Jahr 2014 von einer Hacker-Attacke betroffen, dabei entstand ein durchschnittlicher Schaden von 80.000 Euro.

IT-Gesetz schreibt Maßnahmen gegen Hacker vor

Problematisch ist die fehlende Absicherung auch deshalb, weil der Gesetzgeber strengere Richtlinien gegen Online-Kriminalität einfordert. Seit dem 25.07.2015 ist das sogenannte IT-Sicherheitsgesetz in Kraft. Es schreibt Unternehmen aus wichtigen Branchen wie der Telekommunikation, der Energieversorgung oder dem Finanz- und Versicherungswesen vor, dass sie sich im ausreichenden Maße gegen Hacker-Angriffe sichern sollen. Zwar sind die Grundsätze des Gesetzes aktuell sehr allgemein formuliert – aber bis 2017 soll jede Branche eine eigene Rechtsverordnung haben. Da heißt es für Unternehmen: vorbereitet sein!

Warum ein solches Gesetz wichtig ist, zeigt ein Blick auf mögliche Auswirkungen von Internet-Kriminalität. Wenn beispielsweise einem Hotelbesitzer die Kreditkartendaten seiner Kunden geklaut werden, muss der Betroffene eine ganze Kette von Maßnahmen anstoßen, um den Schaden aus der Welt zu schaffen. Er muss alle Betroffenen laut

Bundesdatenschutzgesetz über den Klau informieren, die Firma muss Passwörter und Konten sperren, möglicherweise einen Forensiker zur Datenrettung engagieren. Und damit das Vertrauen der Kunden wieder hergestellt werden kann, ist unter Umständen sogar ein PR-Strategie erforderlich, der das Image der Firma aufpoliert. Selbst bei kleinen Firmen ist da schnell eine fünfstellige Summe weg – laut PwC kann der Schaden für einen einzigen Hacker-Angriff bis zu 500.000 Euro betragen!

Cyberversicherung schützt vor den finanziellen Folgen

Eine noch recht junge Sparte, die Schäden aus Online-Kriminalität für mittelständische Firmen auffängt, ist die gewerbliche Cyberversicherung. Mittlerweile haben nahezu alle wichtigen Anbieter eine entsprechende Police im Portfolio. Kleine Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 500.000 Euro im Jahr profitieren von Baustein- und Kombi-Lösungen, bei den mehrere Absicherungen miteinander kombiniert werden können. Aber nur jedes fünfte Unternehmen in Deutschland ist überhaupt in Besitz einer entsprechenden Police. Hier herrscht noch Aufklärungsbedarf.

Obligatorisch sollte ein Haftpflicht-Baustein sein, so dass die Versicherung einspringt, wenn Dritten durch das eigene Computernetzwerk Schäden entstehen. Das ist etwa der Fall, wenn Waren aufgrund von IT-Ausfällen nicht rechtzeitig geliefert werden. In manchen Policen sind auch Eigenschäden mitversichert – Zum Beispiel, wenn Geschäftsgeheimnisse öffentlich werden und daraus ein Schaden resultiert. Die sogenannte „Betriebsunterbrechungsversicherung“ springt hingegen ein, wenn aufgrund einer geschädigten Software die Produktion stillsteht. Ein Beratungsgespräch schafft Aufklärung!

Wenn der Betriebsprüfer zweimal klingelt

Eine Betriebsprüfung ist zunächst einmal nichts Außergewöhnliches. Die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens dagegen schon.

Die allgemeine steuerliche Außenprüfung (auch Betriebsprüfung genannt) findet außerhalb der Räumlichkeiten des Finanzamtes statt, überwiegend vor Ort bei den betroffenen Unternehmen. Je nach Größe des Unternehmens findet eine Betriebsprüfung regelmäßig statt.

Im Schnitt ist der Betriebsprüfer bei Großbetrieben alle vier Jahre, bei Mittelbetrieben alle 14 Jahre, bei Kleinbetrieben alle 26 Jahre und bei Kleinstbetrieben alle 92 Jahre, so eine Statistik des Bundesfinanzministeriums für das Jahr 2009.

Nach der schriftlichen Prüfungsanordnung geht es auch schon los.

Während einer laufenden Betriebsprüfung auf Veranlassung der Betriebsprüfer kann jederzeit ein Steuerstrafverfahren wegen einer vermuteten Steuerhinterziehung eröffnet werden.

Sollte der Betriebsprüfer also einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer Steuerstraftat haben (gilt auch hinsichtlich Dritter), wird der Betriebsprüfer nach § 10 BpO verpflichtet, die für die Steuerstraftat zuständige Stelle (die Straf- und Bußgeldsachenstelle oder die Steuerfahndung) unverzüglich zu unterrichten, die Betriebsprüfung zu unterbrechen und den Geprüften zu befehlen.

Diese drei Punkte sind sehr wichtig und werden in der Praxis nicht unregelmäßig falsch ausgeführt.

Die Unterbrechung ist nur ein Indiz dafür, dass wahrscheinlich etwas nicht stimmt. Die Belehrung

ist hingegen ein absolutes Muss. Der Steuerpflichtige ist vom Betriebsprüfer darüber zu belehren, dass er hinsichtlich der Ergebnisse der Betriebsprüfung, die auch für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden können, nicht mehr zur Mitwirkung verpflichtet ist.

An dieser Stelle wird es kompliziert. Es besteht die Besonderheit, dass nun ein steuerrechtliches Verfahren läuft und ein strafrechtliches Verfahren angelaufen ist. Strafrechtlich hat der Beschuldigte das Recht zum Schweigen, während er steuerrechtlich zur Mitwirkung verpflichtet ist.

Das „strafrechtliche Schweigen“ darf im Strafrecht niemals negativ für den Beschuldigten ausgelegt werden. Das „steuerrechtliche Schweigen“ hingegen berechtigt den Betriebsprüfer beispielsweise zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 Abs. 2 AO da der Geprüfte seine Mitwirkungspflicht verletzt hat.

Ein Zugeständnis an die strafprozessuale Selbstbelastungsfreiheit erfolgt aus dem Steuerrecht heraus allein dahingehend, dass die steuerlichen Mitwirkungspflichten nach Einleitung des Strafverfahrens nicht mehr mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden dürfen. Freilich keine ausreichende Hilfe.

Die mögliche Bestrafung eines Bürgers war dem Gesetzgeber nicht so wichtig wie das steuerrechtliche Mehrergebnis. Dieses muss wohl in jedem Fall möglich sein. Koste es was es wolle.

Der Beschuldigte muss sich also entscheiden, ob er lieber die Schätzung durch die Betriebsprüfung vermeiden will und mitwirkt oder ob er schweigt und somit eventuell eine negative Auswirkung in dem Strafverfahren vermeiden zu können.

Ob nun eine Schätzung Nachteile oder Vorteile mit sich bringt und wie sich diese Entscheidung auf das Strafverfahren auswirkt, kann nur ein hochqualifizierter Berater prüfen und somit dem Beschuldigten bestmöglich helfen. (sw)

Quelle: Immocompact



Vom Arbeitgeber ins Ausland entsendet – besteht Unfallschutz?

Wer im Ausland eine Arbeit aufnimmt, steht auch dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings ist dieser Schutz an Vorbedingungen geknüpft. So darf der Aufenthalt außerhalb der eigenen Landesgrenzen nur vorübergehend sein und der Entsendete muss nach der Rückkehr weiterbeschäftigt werden.

Immer mehr Bundesbürger werden von ihrem Arbeitgeber ins Ausland geschickt – schließlich sind viele Firmen international vernetzt und der Auslands-Aufenthalt verspricht neue Kenntnisse und wertvolle Erfahrungen. Wie aber sieht es mit dem Unfallschutz aus, wenn man für die heimische Firma in Russland an einem Pipeline-Projekt arbeitet oder als Arzt in ein afrikanisches Land geht?

Tierpfleger verletzte sich schwer

Mit der Frage nach dem Auslandschutz musste sich vor vier Jahren das Hessische Landessozialgericht befassen. Ein Tierpfleger wurde durch den Leipziger Zoo nach Vietnam geschickt, wo er in einem Nationalpark für ein Forschungsprojekt arbeiten sollte. Dabei verletzte sich der Mann derart, dass ihm ein Teil seines Fußes amputiert werden musste. Der 32-jährige reichte die anfallenden Kosten in Deutschland bei seiner Berufsgenossenschaft ein und wollte das Unglück als Arbeitsunfall anerkannt wissen.

Die Berufsgenossenschaft aber wollte nicht zahlen und behauptete, die Kasse in Vietnam sei zuständig, weil der Mann im Ausland beschäftigt sei und demzufolge keinen gesetzlichen Versicherungsschutz in Deutschland habe. Erschwerend kam hinzu, dass der Mann auch seinen Lohn in Vietnam erhielt.

Das Landessozialgericht gab dem Geschädigten Recht. Die Begründung: Liegt eine Entsendung vor, gilt grundsätzlich die deutsche Sozialversicherungspflicht. Das galt auch in diesem Fall, obwohl der Pfleger vom Zoo vorübergehend freigestellt worden war. So hätte der Zoo Leipzig den Pfleger jederzeit zurückrufen und seine Weisungsbefugnis ausüben können. Auch hatte die Leitung des sächsischen Zoos den Pfleger extra für die Stelle ausgewählt, damit er vietnamesische Tierpfleger schulen kann. Dass der im Ausland ansässige Betrieb das Entgelt ausgezahlt habe, sei aufgrund der zweckgebundenen Finanzierung der Stelle durch den Leipziger Zoo unbeachtlich gewesen (Az.: L 3 U 167/11).

Inländisches Beschäftigungsverhältnis muss fortbestehen

Entscheidend dafür, dass die heimische Berufsgenossenschaft einspringt, ist also das Fortbestehen des inländischen Arbeitsverhältnisses: Der Beschäftigte muss nach seiner Rückkehr wieder bei der Firma angestellt sein. In diesem Sinne genießen Mitarbeiter im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne auch dann Schutz durch die Berufsgenossenschaft, wenn sie sich auf einer Dienstreise befinden oder im Rahmen eines Projektes für ihren Arbeitgeber ins Ausland geschickt werden. Der Arbeitgeber ist auch für den Arbeitsschutz in Haftung, wenn er Mitarbeiter ins Ausland schickt.

Fahrverbot wegen „Handy am Steuer“



Wer bei einer Autofahrt ohne Freisprecheinrichtung mit dem Handy oder Smartphone telefoniert, der riskiert 60 Euro Bußgeld und einen Punkt in der Flensburg-Verkehrssünder-Datei. So weit, so bekannt. Ein Beschluss des Oberlandesgerichtes Hamm zeigt aber nun, dass Wiederholungstäter sogar mit einem Fahrverbot rechnen müssen. Und im Zweifel steht sogar der Kaskoschutz auf dem Spiel.

Das Oberlandesgericht Hamm verhängte mit einem Beschluss vom 17. September 2015 ein Fahrverbot zu Lasten eines Autofahrers, der mit dem Handy am Steuer erwischt wurde. Ursache hierfür sei, dass eine „beharrliche Pflichtverletzung“ nach § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung bestehe. Mit anderen Worten: Der Fahrer war mehr als einmal negativ aufgefallen. Denn Beharrlichkeit liegt laut Gesetz dann vor, wenn die wiederholte Verletzung von Rechtsvorschriften erkennen lässt, dass es dem Verkehrsteilnehmer „an der (...) erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt“.

Eventuell steht Kaskoschutz auf dem Spiel

Nach der gängigen Rechtsprechung ist bei sogenannten Handy-Verstößen eine beharrliche Pflichtverletzung dann gegeben, wenn der Fahrer bereits 2x negativ aufgefallen ist und die Tat binnen Jahresfrist wiederholt. Ohne Frist berechtigt eine dreimalige Vorbe-

lastung zu der Verhängung eines Fahrverbotes. Der Mann muss seinen Führerschein nun für einen Monat abgeben.

Versicherungsexperten warnen aus einem weiteren Grund vor der allzu sorglosen Handy-Nutzung am Steuer. Im Zweifel könnte sogar die Kaskoversicherung ihre Leistung -abhängig vom Bedingungsmerk- deutlich kürzen. Entsprechende Urteile stehen hierzu noch aus. Sehr wahrscheinlich aber kann der Versicherer bei einem Verstoß gegen die StVG grobe Fahrlässigkeit geltend machen, abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Das gilt vor allem dann, wenn zusätzlich noch schlechte Straßenverhältnisse herrschen: etwa bei Nebel, Nässe oder Eis.

Polizei darf Smartphone beschlagnahmen

Wenn die Polizei nach einem Unfall vor Ort ist und klären will, ob der Zusammenstoß auch aus der unerlaubten Handy-Nutzung am Steuer resultiert, etwa weil der Fahrer abgelenkt war, darf sie das Gerät als Beweismittel beschlagnahmen. Die Auswertung der Daten ist aber nur in Rücksprache mit einem Anwalt erlaubt. Einen richterlichen Beschluss für die Beschlagnahme brauchen die Beamten nicht. Da empfiehlt es sich, während der Fahrt besser gleich die Hände vom Smartphone zu lassen - schließlich braucht man sie für das Lenkrad! Oder gleich eine Freisprecheinrichtung nutzen, denn damit ist das Telefonieren am Steuer erlaubt.

Heimisches Arbeitszimmer: Mischnutzung ist für die Steuererklärung tabu

Immer mehr Menschen arbeiten in den eigenen vier Wänden. Wenn sie das heimisch genutzte Arbeitszimmer bei der Steuererklärung geltend machen wollen, so muss dieses ausschließlich beruflich genutzt werden. Einer Mischnutzung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem kürzlich veröffentlichten Urteil eine Absage erteilt (Beschluss vom 27. Juli 2015 GrS 1/14).

Ganz gleich, ob man einen kleinen Onlineshop für Schmuck betreibt, journalistische Texte verfasst oder gar seine Dienste als Finanzberater anbietet: Viele Menschen arbeiten per Home Office. Laut einer Großumfrage des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2012 jobben immerhin 7,7 Prozent aller abhängig Beschäftigten von zu Hause aus, bei den Selbständigen ist der Wert deutlich höher. Folglich haben auch viele Bundesbürger ein Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung eingerichtet.

Wer das Büro bei der Steuererklärung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen

will, muss aber strenge Regeln beachten. Denn eine Mischnutzung des Arbeitsraumes ist aus Sicht des Finanzamtes schlicht untersagt. Verwandelt sich das Büro je nach Anlass in ein privates Ess- oder Gästezimmer, darf hierfür kein Steuervorteil beantragt werden, wie der Bundesfinanzhof jüngst betonte.

Raus mit dem Sofa!

Wie aber wollen die Steuerfahnder und Kontrolleure überprüfen, ob das Büro wirklich ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird? Hier richtet sich der Blick auf die Einrichtung des Zimmers. Im Presstext des BFH heißt es: „Ein häusliches Arbeitszimmer setzt neben einem büromäßig eingerichteten Raum voraus, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Fehlt es hieran, sind die Aufwendungen hierfür insgesamt nicht abziehbar.“

Mit anderen Worten: Schon wenn ein gemütliches Sofa im Raum steht oder andere Gegenstände, die auf private Nutzung hindeuten, könnten die Steuerbeamten bei einer Vor-Ort-Prüfung Zweifel anmelden, ob alles mit korrekten Dingen zugeht. Bitter ist das Urteil vor allem für jene, die in ihrer Wohnung eine sogenannte Arbeitsecke eingerichtet haben, aber kein komplettes Arbeitszimmer. Sie können ihren Arbeitsraum schlicht nicht steuerlich absetzen.

Arbeitsmittel weiterhin absetzbar

Doch für Arbeitsecken-Besitzer gibt es auch eine gute Nachricht. Arbeitsmittel wie Schreibtisch, Buch- und Aktienregal oder der Arbeits-PC dürfen natürlich weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, daran ändert auch das aktuelle Urteil nichts. Im Zweifel hilft ein Steuerberater, den Sachverhalt genau einzuschätzen.



Tipps für Vermieter bei der Mietersuche

Ein Immobilienbesitzer der seine Wohnung vermietet, wird ab und zu damit konfrontiert, dass der Mieter diese kündigt und er einen neuen passenden Mieter finden muss. Kapitalanleger, die sich mit dieser Tätigkeit nicht beschäftigen möchten, übertragen die Neuvermietung meist an einen ortsansässigen professionellen Makler ihres Vertrauens.

Vor allem bei einer Wohnimmobilie sollte man bei der Neuvermietung die Mietersuche nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Ist der Mieter erst mal in der Wohnung eingezogen, wird der Vermieter in Schwierigkeiten geraten, sollte der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Mit folgenden Tipps wird dieses Risiko vermindert:

Marktgerechter Mietzins: Stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis der Wohnung werden Vermieter mit dem Mieter wahrscheinlich keine Probleme haben.

Zeit für Einzeltermine, bei denen man die einzelnen Mietinteressenten kennen lernen kann. Nach jedem Termin Notizen zu den jeweiligen Interessenten machen, um sich später besser an sie erinnern zu können.

Selbstauskunftsformular ausfüllen lassen oder den Interessenten darum, dieses spätestens am nächsten Tag per Mail zu schicken.

Überprüfung der Eckdaten auf dem Selbstauskunftsformular, zum Beispiel indem man sich die entsprechenden Gehaltsnachweise vom Mietinteressenten zeigen beziehungsweise per Mail zuschicken lässt.

Verwendung eines Mietvertragsformulars welches sich rechtlich auf dem neuesten Stand befindet und alle relevanten Zusätze berücksichtigt.

Kautionsseingang bis spätestens zum Übergabetermin, bevor Sie die Schlüssel und das Wohnungsgeberformular an den Mieter überreicht werden. (sw)

Quelle: Immocompact



JETZT MITMACHEN!

Mitglied werden

Problem lösen. Ärger vermeiden. Geld sparen.
Das ist der UVID e.V.

Die Mitgliedschaft ermöglicht Ihnen das komplette Leistungsangebot des Vereins uneingeschränkt zu nutzen.

Problem nicht gelöst? Nichts gespart? Dann Geld zurück!

Ihr Mitgliedsbeitrag soll sich schließlich lohnen. Sie erhalten den Beitrag innerhalb von 90 Tagen zurück, wenn wir Ihnen nicht helfen konnten.

GARANTIERT.



UVID e.V.

Unabhängiger Verbraucher Informationsdienst e.V.

Mehr info unter:
www.uvidev.de